



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 24. Januar 2024

Nummer 44

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur – Sonderprogramm Stadt und Land)

RdErl. d. MW v. 24.01.2024 – 40/30651/5000 –

– VORIS 92000 –

Bezug: RdErl. v. 29.06.2021 (Nds. MBl. S. 1179)
– VORIS 92000 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV-Gk zu § 44 LHO und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 5.11./22.12.2020, geändert durch den Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 25.07.2023 (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/flaechendeckende-fahrradinfrastruktur-sonderprogramm-stadt-und-land.html>), Zuwendungen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur.“

2. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2.1 Abs. 2 wird am Ende ein Semikolon angefügt.

b) In Nummer 2.2.2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Nummer 2.2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Radverkehrskonzepten“ ein Komma und die Worte „Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

d) Es wird die folgende Nummer 2.2.5 angefügt:

„2.2.5 im Rahmen der vom Bund anteilig für den Fußverkehr maximal vorgesehenen Finanzmittel, begleitende Fußverkehrsmaßnahmen bei gemeinsam geplanten und gebauten Rad- und Fußverkehrsmaßnahmen in der Regel mit baulicher Trennung, wenn die Kosten für den

Fußverkehr weniger als 50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme betragen und die Maßnahmen in einem inhaltlichen Verbund stehen.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Die Zuwendungsempfänger haben die jeweils für sie geltenden haushalts-, vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften für die Verwendung der Zuwendung, insbesondere bei Weitergabe der Mittel oder bei Auftragsvergaben, einzuhalten.“

b) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Sollte die Zuwendung gemäß Nummer 2.2 im Einzelfall eine staatliche Beihilfe i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 07.06.2016, Nr. C 400 vom 28. 10. 2016, S. 1; 2017 Nr. C 59 vom 23.02.2017, S. 1) darstellen, erfolgt die Gewährung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung – Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das Zentralregister eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen in dem zentralen Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung erfasst werden.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ das Semikolon und die Worte „es kann eine Zuwendung von bis zu 80 % gewährt werden, wenn die Bewilligung bis zum 31. 12. 2021 erfolgt“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „in dem Zeitraum 2018 bis 2020“ durch die Worte „in einem dreijährigen Zeitraum“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Bemessungsgrundlage dafür ist die am 1. Januar des Jahres der Antragstellung vorliegende neueste Tabelle zum Realsteuervergleich.“

b) Nummer 5.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Konzepten,“ die Worte „Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese sind in Höhe von bis zu 20 % der Bauausgaben förderfähig.“

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Voraussetzung ist, dass die daraus resultierende Maßnahme tatsächlich umgesetzt wird.“

c) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5.4.1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5.4.2 bis 5.4.6 werden Nummern 5.4.1 bis 5.4.5.

d) Es wird die folgende Nummer 5.7 angefügt:

„5.7 Maßnahmen, die bereits in der Vergangenheit einen positiven Förderbescheid des Sonderprogramms „Stadt und Land“ erhalten haben und nicht umgesetzt werden konnten, können frühestens ab dem 01.01.2025 Gegenstand einer neuen Bewilligung sein.“

5. Nummer 6.3 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– gemäß Nummern 2.2.1 und 2.2.5 zehn Jahre,“

6. In Nummer 7.3 Buchst. g werden die Angaben „nach dem Jahr 2023“ durch die Worte „zu einem späteren Zeitpunkt“ ersetzt.

7. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2025“ durch das Datum „31.12.2030“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover